

**Stadt Amberg**

Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Email: [Kurt.Bauer@Amberg.de](mailto:Kurt.Bauer@Amberg.de) Fax: 09621-37600442

Amt für Ordnung und Umwelt, Pfalzgrafenring 3, 92224 Amberg

Email: [Peter.Seidel@Amberg.de](mailto:Peter.Seidel@Amberg.de) Fax: 09621-10836

Verteiler:

Amt 5.4.1

Amt 3.22

**Antrag auf Straßenaufgrabung / Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO**

Bauträger / Antragsteller

(Name/Anschrift/Firmenbezeichnung)

---



---



---

Ausführende Firma

(Name/Anschrift/Firmenbezeichnung)

---



---



---

verantwortlicher Bauleiter  
Name, Telefonnummer

---

Ort der Sperrung: \_\_\_\_\_

Haus-Nr./Ecke: \_\_\_\_\_

Dauer der Sperrung; vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Die Bauzeit beträgt: \_\_\_\_\_ Tage

Größe der Aufgrabung: Länge: \_\_\_\_\_

Breite: \_\_\_\_\_

Grund der Sperrung / Aufgrabung:  Kanal  Elektro-Kabel  Telekom  Kabel Deutschland  
 Straßenbau  Wasserleitung  Gasleitung  Sonstiges

Beschreibung der Arbeiten:

---

Sperrung / Behinderung:

- Straße  Gehweg  Radweg  Bankett  
 Der Verkehr soll durch Lichtsignale geregelt werden  
 halbseitige Sperrung unter Aufrechterhaltung des Verkehrs in beiden Richtungen  
 Vollsperrung Umleiten des Verkehrs über: \_\_\_\_\_

**Der Antrag ist in 2facher Ausfertigung und mit Lageplan (2fach), mindestens 3 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, beim Tiefbauamt einzureichen. Die Aufgrabung ist in roter Farbe auf dem Plan zu kennzeichnen.** Die Baugrube ist entsprechend den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 97) und nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) auszuführen (gültige Fassung). Das Merkblatt der Stadt Amberg „Durchführung von Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum“ ist zu beachten. Das Ende der Arbeiten ist dem Tiefbauamt mitzuteilen. Ohne Genehmigung begonnene Arbeiten werden polizeilich eingestellt und als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet. Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung/Überwachung der Aufgrabung/Sondernutzung benötigt und elektronisch gespeichert. Die Asphaltdeckschicht ist spätestens 3 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsarbeiten aufzubringen, ansonsten werden diese Arbeiten auf Kosten des Bauträgers vom Betriebshof der Stadt Amberg durchgeführt (sofern nicht anders vereinbart ist). Der Bauträger hat dafür zu sorgen, dass Aufbrüche zwischen Oktober und April „winterdienstsicher“ verschlossen sind, d. h. es dürfen keine Absätze vorhanden sein, die zu einer Erschwernis beim Winterdienst – insbesondere eine Beschädigung der Schneeräumfahrzeuge – führen würden.

Die o. g. Arbeiten hat der Bauträger nach Weisung des Tiefbauamtes durch den ausführenden Bauunternehmer herstellen zu lassen. Für die infolge der Arbeiten an der Straße, an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehenden Schäden haftet der Bauträger gegenüber der Stadt unbeschadet seiner Ersatzansprüche an den ausführenden Unternehmer.

Diese Zustimmung entbindet den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, weitere ggf. erforderliche Genehmigungen (Denkmalschutz, Naturschutz, Gewässerschutz usw.) einzuholen.

**Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Aufbruchs nach Abnahme: 5 Jahre**

Um Genehmigung wird gebeten:

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Zustimmung erteilt:

Amberg, \_\_\_\_\_

Tiefbauamt

i.A.

\_\_\_\_\_

Stempel / Unterschrift

Unterschrift